**Zeitschrift:** Heimat heute / Berner Heimatschutz

Herausgeber: Berner Heimatschutz, Region Bern Mittelland

**Band:** - (2020)

Artikel: Präzedenzfall im Tscharnergut : Abbruchbewilligung für ein

schützenswertes Scheibenhaus

Autor: Sollberger, Raphael

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-880831

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Präzedenzfall im Tscharnergut: Abbruchbewilligung für ein schützenswertes Scheibenhaus

Raphael Sollberger

Am 10. Juli 2020 entschied das Regierungsstatthalteramt Bern Mittelland, den Abbruch eines Scheibenhauses der Überbauung Tscharnergut in Bümpliz-Bethlehem zu bewilligen. Mit seinem Entscheid stellt der Regierungsstatthalter das wirtschaftliche Interesse der FAMBAU Genossenschaft klar über das öffentliche Interesse am Erhalt eines national bedeutenden Schutzobjekts. Ein gefährlicher Präzedenzfall für andere schützenswerte Bauten in unserer Region, der das kantonale Baugesetz sowie eine Planungsvereinbarung missachtet, die sowohl die FAMBAU als auch die Stadt Bern mitunterzeichneten. Der Berner Heimatschutz hat entschieden, Beschwerde gegen die Abbruchbewilligung zu erheben.



▲ 1 Vorläufer des Vollelementbaus in Bern: Die aus vorfabrizierten Sandwich-Betonelementen bestehenden Fassaden des 1959-1965 errichteten Tscharnerguts verleihen den Hoch- und Scheibenhäusern den Charakter von Plattenbauten.

Bereits 2017 wollte die FAMBAU ein zur Überbauung Tscharnergut (1959-1965) gehörendes Scheibenhaus an der Fellerstrasse 30 abbrechen und neu bauen, eine Sanierung lohne sich nicht.1 Fachleute aus der ganzen Schweiz sowie die städtische Denkmalpflege protestierten, der Heimatschutz erhob Einsprache gegen das eingereichte Abbruchgesuch. Schliesslich entschied der Regierungsstatthalter, dass das Scheibenhaus abgebrochen werden darf: «Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Erhalt des Gebäudes und dem privaten Interesse am Abbruch hat ergeben, dass keine überragende Schutzwürdigkeit vorliegt»<sup>2</sup>. Zudem sei eine Sanierung für die FAMBAU nicht zumutbar. Ein Gutachten dazu kam zum bemerkenswerten Schluss, dass die Wohnungen im Gebäude nach der Sanierung nicht zu Mietpreisen vermietet werden köntnen, die es der FAMBAU ermöglichen würden, die nach weiteren 30 Jahren anstehende Tragewerksanierung mit den bis dahin erzielten Mieterträgen zu finanzieren.

## Schutzobjekt der höchstmöglichen Kategorie

Dem Argument, es läge «keine überragende Schutzwürdigkeit» vor, ist entgegenzuhalten, dass sich die Hoch- und Scheibenhäuser des Tscharnerguts im Bauinventar der Stadt Bern in der höchstmöglichen Kategorie «schützenswert» befinden und im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) sogar als national bedeutend

eingestuft sind. Das kantonale Baugesetz verbietet den Abbruch schützenswerter Gebäude grundsätzlich, sofern der Erhalt für die Eigentümerschaft zumutbar ist.<sup>3</sup>

#### **Zumutbare Sanierung**

Der Heimatschutz wies im Einspracheverfahren mehrfach darauf hin, dass im oben erwähnten Gutachten die falschen Fragen gestellt worden seien. Es müsse nicht untersucht werden, ob ein Neubau für die Eigentümerschaft gegenüber einer Sanierung gewinnbringender sei, sondern, ob eine Sanierung aus bautechnischer Sicht möglich und wirtschaftlich tragbar sei. Dass dem so ist, belegen die beiden bereits durchgeführten und mitunter preisgekrönten Sanierungen der beiden anderen Scheibenhäuser an der Waldmannstrasse 25 und 39: Für sie verlieh der Kanton Bern den städtischen Behörden 2012 nota bene den «Preis zur innovativen Wohnbauförderung».4

## Missachtung der Planungsvereinbarung als Akt gegen Treu und Glauben

Im Rahmen des Pilotprojekts Waldmannstrasse 25 und in der auf ihm basierenden «Planungsvereinbarung Tscharnergut» einigten sich alle beteiligten Parteien - die Stadt Bern, die FAMBAU und die anderen Wohnbaugenossenschaften im Tscharnergut wie z. B. die Wohnbaugenossenschaft Brünnen-Eichholz - im Jahr 2011 darauf, alle zukünftigen Sanierungen in derselben Art und Weise anzugehen. Mit ihrem Abbruchgesuch handelt die FAMBAU als Mitunterzeichnerin des Vertrags mit der Stadt Bern und den für das Baubewilligungsverfahren zuständigen Behörden gegen Treu und Glauben. Auch die vom Regierungsstatthalter erteilte Abbruchbewilligung steht zu den Abmachungen und Zielen der Vereinbarung diametral im Widerspruch.

#### Gefährliches Präjudiz

Der Entscheid vom Juli schafft ein gefährliches Präjudiz für die Baukultur und öffnet dem fortschreitenden Verlust des kulturellen Erbes der Nachkriegszeit in unserer Region Tür und Tor. Auf der Basis des Entscheids



könnten theoretisch sämtliche schützenswerten Gebäude abgebrochen werden. Das Regierungsstatthalteramt Bern Mittelland schreibt in seiner Medienmitteilung, der geplante Neubau würde «zeitgemässen Wohnraum» bieten und die Erdbebensicherheit sowie den Brandschutz verbessern. Dass dies bei den beiden anderen Scheibenhäusern im Rahmen der Sanierung gemäss Planungsvereinbarung (mittels Anfügung einer zusätzlichen Raumschicht und Rekonstruktion der Westfassade) auch möglich war, bleibt schlicht unerwähnt.

# Berner Heimatschutz kämpft für den Erhalt

Für den Berner Heimatschutz ist klar: Das Tscharnergut muss als eine der schweizweit wichtigsten und wertvollsten Wohnüberbauungen der Nachkriegszeit zwingend mit all ihren Einzelbauten und - wie es das Baugesetz vorsieht - unter dem grösstmöglichen Einbezug der bauzeitlichen Substanz erhalten bleiben. Es ist nicht akzeptabel, dass einzig aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Eigentümerschaft einzelne Teile des Gesamtdenkmals zerstört werden, wenn doch eine denkmalpflegerische Sanierung erwiesenermassen möglich und zumutbar ist.

#### Anmerkungen

- Trotz Denkmalschutz droht im «Tscharni» der erste Abbruch, in: Der Bund, 03.02.2017.
- Regierungsstatthalter erteilt Abbruchbewilligung für Gebäude im Tscharnergut in Bern (Medienmitteilung der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern vom 10.07.2020).
- «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind [...] zu erhalten, sofern dies [...] für die Eigentümerin oder den Eigentümer zumutbar ist.» - Baugesetz (BauG) vom 09.06.1985, Artikel 10b Abs. 2.
- Sanierung der Scheibenhäuser Tscharnergut prämiert (Medienmitteilung der Stadt Bern vom 26.01.2012), online unter: www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\_ptk/2012-01-santscharnergut.

▲ 2 Hoch- und Scheibenhäuser, dazu noch Mehrund Einfamilienhäuser: Mit ihrer differenzierten Bebauung und ihrer verkehrsfreien, kinderfreundlichen Aussenraumgestaltung fand die Überbauung Tscharnergut als seinerzeit grösstes Wohnbauprojekt der Schweiz international Beachtung.